

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/643c60d8-8563-36d7-89e3-8a025228d55c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 910 ZPO - Verwaltungsvollstreckung

<sup>1</sup>Die [§§ 850k](#) und [850l](#) sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht beigeschrieben werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Fälle des [§ 850k Absatz 4 Satz 1](#), des [§ 904 Absatz 5](#) und des [§ 907](#) tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

